Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 54064 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001200-I0-216

Anlage-Nr. : 25 Seite : 1 / 6

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: RC34-657



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	RC34-657	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Brock Alloy Wheels	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	S3	
Radausführungskennz.:	RC34-657; S3; Lk114,3	
Radgröße:	6½Jx17H2	
Rad-Einpresstiefe:	50 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	60,10 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	720 kg	
Reifenabrollumfang:	2200 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: SUZUKI

Radbefest	Radbefestigung			
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
Kürzel				moment
BF1	1+2	Serien-Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25		110 Nm
BF2		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 22 mm		110 Nm
BF3		Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 22,5 mm		110 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 54064 nach §22 StVZO Nr. : RA-001200-I0-216

25 Anlage-Nr.: Seite: 2/6



Teiletyp: RC34-657



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FR	e4*2007	/46*0142*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
131	Suzuki Kizashi (4-türig Limousine)	215/55R17 225/50R17 235/50R17	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
AZ	e4*2007/	46*1205*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
95 bis 103	Suzuki Swift Sport	195/45R17	A02) bis A10) A11) A93) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
EY	e4*2001/116*0105*		
EY	e4*2007/46*0284*		
EY-2	e50*2007	/46*0016*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 99	Suzuki SX4, Aerio, Liana (5-türig, mit Serienverbreiterung)	205/50R17 A98a) 205/55R17 A98a) 215/50R17 A98a) 225/50R17	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
EY	e4*2001/116*0105*		
EY	e4*2007/46*0284*		
EY-2	e50*2007	/46*0016*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 99	Suzuki SX4, Aerio, Liana (5-türig, ohne Serienverbreiterung)	205/50R17 A98a) 205/55R17 A98a) 215/50R17 A98a) 225/50R17	A02) bis A10) BF2)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 54064 nach §22 StVZO Nr. : RA-001200-I0-216

25 Anlage-Nr.: Seite: 3/6



Teiletyp: RC34-657



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
GY	e4*2001/116*0124*		
GY	e4*2007/	46*0291*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
79 bis 88	Suzuki SX4, Aerio, Liana (5-türig, mit Serienverbreiterung)	205/50R17 A98a) 205/55R17 A98a) 215/50R17 A98a) 225/50R17	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
GY	e4*2001/116*0124*		
GY	e4*2007/4	46*0291*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
79 bis 88	Suzuki SX4, Aerio, Liana (5-türig, ohne Serienverbreiterung)		A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
JY	e4*2007/46*0779*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88	(bis EG-Genehmigungs- Nr. e4*2007/46*0779*03)	205/50R17 205/55R17 215/50R17	A02) bis A10) BF2) E45)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 54064 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001200-I0-216

Anlage-Nr. : 25 Seite : 4 / 6



Teiletyp: RC34-657



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
JY	e4*2007/46*0779*		
JY	e6*2018/8	358*00006*	
Motorleistung (kW)	_	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
82 bis 103	(ab EG-Genehmigungs- Nr. e4*2007/46*0779*04)	215/50R17 A93a) 215/55R17 225/50R17 235/50R17	A02) bis A10) A11) BF2) E45a)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
LY	e4*2007/46*0928*		
LY	e6*2007/	46*00005*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
75 bis 103	Suzuki Vitara	215/50R17	A02) bis A10)
			A11) BF3)
		215/55R17	
		005/50547	
		225/50R17	
		235/50R17	
		233/30KT/	
1			

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 54064 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001200-I0-216

Anlage-Nr. : 25 Seite : 5 / 6



Teiletyp: RC34-657



- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A98a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, sind auf den Rädern der Vorder- und Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25

Anzugsmoment: 110 Nm

BF2) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 22 mm

Anzugsmoment: 110 Nm

2 54064*08

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 54064 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001200-I0-216

Anlage-Nr. : 25 Seite : 6 / 6

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: RC34-657



Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 22,5 mm

Anzugsmoment: 110 Nm

E45) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e4*2007/46*0779*03

E45a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e4*2007/46*0779*04

Die Anlage 25 mit den Seiten 1-6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ RC34-657 des Auftraggebers Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Geschäftsstelle Essen, 01.07.2024

